

## Anwalts- und Prozeßvollmacht

Hiermit erteile(n) ich/wir den Rechtsanwälten

### KRÜSELMANN & GOEGE

RECHTSANWÄLTE

Beethovenstraße 24 58097 Hagen

Tel. 02331 / 3674978 Fax 02331 / 3674983i

eMail: kanzleihaus@aol.de www.kanzleihaus-hagen

in Sachen

wegen

Vollmacht sowohl zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in sämtlichen Instanzen sowie Folge- und Nebenverfahren (beispielsweise Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung und –verwaltung sowie die sich daraus ergebenden besonderen Verfahren, Vergleichs-, Hinterlegungs- und Insolvenzverfahren).

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere zur

außergerichtlichen Interessenvertretung, insbesondere

- a) zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte
  - b) zur Akteneinsichtnahme bei Behörden, Gerichten u.a.
  - c) zur Abgabe oder Entgegennahme von (auch einseitigen) Erklärungen
- Begründung, Abänderung und Aufhebung vertraglicher Verhältnisse aller Art sowie die Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen wie Kündigung oder Anfechtung, Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen
  - Vertretung sowohl in privaten als auch in gesetzlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahren
  - zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81ff ZPO) einschließlich der Erhebung und Rücknahme von Widerklagen
  - Vertretung in Familien- und Kindschaftssachen, insbesondere zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften
  - allgemeine Vertretung vor Verwaltungs-, Finanz- und Sozialbehörden sowie den entsprechenden Gerichten.
  - umfassende Vertretung vor Arbeitsgerichten sämtlicher Instanzen inklusive der ggf. notwendigen Verfahren vor dem Integrationsamt
  - Beendigung/Erledigung des Rechtsstreits durch außergerichtliche Verhandlung, insbesondere durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis
  - Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§302, 372 StPO), einschließlich Vorverfahren, Vertretung im Privatklage-, Nebenklage, Widerklage- und Wiederaufnahmeverfahren, im Falle der Abwesenheit zur Vertretung und
  - Verteidigung gemäß § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch
  - nach §§ 233 I, 234 StPO, Entgegennahme von Ladungen gemäß § 145a StPO
  - Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen, auch solcher nach dem Gesetz über die Entschädigung bei Strafmaßnahmen, wobei sich die Vollmacht im letzten Fall auch auf das Betragsverfahren erstreckt
  - Einlegung und Rücknahme sämtlicher Rechtsmittel und zum Verzicht auf solche
  - Empfangnahme und Freigabe von zu erstattenden Fremdgeldern, notwendigen Auslagen und Kosten insbesondere hinsichtlich des Streitgegenstandes (zB. Entschädigungen, Erstattungen, Kautionen und insbesondere solcher, welche aus den eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen resultieren). Gleiches gilt für Wertsachen, Sicherheiten, Urkunden etc. sämtliche Beträge sind an die Kanzlei unter Angabe des entsprechenden Aktenzeichens ein-, bzw. auszuführen
  - Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere

Ich bin gemäß § 49 b V BRAO von den Rechtsanwälten KRÜSELMANN & GOEGE darüber belehrt worden, dass sämtliche Gebühren dieses Verfahrens nach einem Gegenstandswert berechnet werden.

Hagen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_